

Grundsatzerklärung der KEMNA-Gruppe zur Menschenrechtstrategie und zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1 Unternehmen

Zur KEMNA-Gruppe gehören gemäß § 15 AktG insbesondere die folgenden verbundenen Unternehmen:

KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG

ASPA GmbH

BiB Bauen im Bestand GmbH

DAM Delitzscher Asphaltmischwerk GmbH

GEHRKEN Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG

Guss-Asphalt Wilfried Ceh GmbH

Hermann Niermann Nachf. GmbH

KEMNA Andreae Asphalt GmbH & Co. KG

KEMNA BAU Ost GmbH & Co. KG

KEMNA Schwerin Tief- und Straßenbau GmbH

Malkus GmbH

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Nordharz Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG

Tesch Straßenbau GmbH & Co. KG

VAM Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

2 Verantwortung

Wir bekennen uns als KEMNA-Gruppe vollumfänglich zur Einhaltung und Förderung der Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette und folgen international anerkannten Richtlinien (wie zum Beispiel die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen).

3 Risikoanalyse

Die KEMNA-Gruppe ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer internen Risikoanalyse vollumfänglich nachgekommen. Als nahezu ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätiger Konzern sind lediglich folgende Produkte innerhalb der Lieferkette als Risiko erkannt worden: Bitumen, Geotextilien und Natursteine, die importiert werden, sowie importierte Sprengstoffe.

4 Präventivmaßnahmen im eigenen Geschäftsfeld, § 6 Abs. 3 LkSG

4.1 Um die oben genannten Risiken den gesetzlichen Vorgaben entsprechend einzugrenzen, hat die KEMNA-Gruppe verschiedene Präventivmaßnahmen ergriffen.

4.1.1 Die KEMNA-Gruppe ist Mitglied in folgenden Managementsystemen:

- Arbeitsschutzmanagement
- Energiemanagement
- Wertemanagement
- Qualitätsmanagement

4.1.2 Nachhaltigkeit, Taxonomie

Die KEMNA-Gruppe erstellt gemäß der CSD-Richtlinie und ESRS-Standards einen Nachhaltigkeitsbericht.

4.1.3 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die KEMNA-Gruppe bietet ihren Mitarbeitern ein betriebliches Gesundheitsmanagement über die gesetzlichen Vorgaben hinaus an.

4.1.4 Betriebsräte

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestehen innerhalb der KEMNA-Gruppe Betriebsräte. Mit den Betriebsräten werden Betriebsvereinbarungen und Regelungen getroffen.

4.1.5 Wertemanagement

Im Rahmen des Wertemanagements haben sich sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KEMNA-Gruppe zu rechtskonformen Verhalten bekannt und zur Einhaltung sämtlicher interner und externer Verhaltensstandards und Verhaltensrichtlinien verpflichtet. Dies ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend und Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages.

4.1.6 Tarifverträge

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KEMNA-Gruppe gültigen Tarifverträge finden Anwendung.

4.2 Geschäftsanweisung

Mit Rundschreiben vom 06.12.2023 wurde für die KEMNA-Gruppe die Einhaltung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtend angeordnet.

4.3 Interne Schulung

Die KEMNA-Gruppe schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über das interne Schulungsprogramm im Hinblick auf die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten.

4.4 Interne Audits

Ebenso lässt die KEMNA-Gruppe auch interne Audits durchführen. Externe Audits erfolgen über das Wertemanagement.

5 Präventivmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 LkSG bei den unmittelbaren Zulieferern

5.1 Erklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die KEMNA-Gruppe bezieht die sich aus dem LkSG ergebenden Verpflichtungen über einen Verhaltenskodex für Vertragspartner gesetzeskonform in die Vertragsbeziehung mit ein.

5.2 Schulung der unmittelbaren Zulieferer und Lieferantenaudits

Die KEMNA-Gruppe führt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Schulungen bei den unmittelbaren Zulieferern durch, sofern dies erforderlich ist. Dies gilt ebenso für Audits bei den Lieferanten.

6 Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG

Bei Verletzungen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen einer sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergebenden Pflicht wird die KEMNA-Gruppe mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten, um die Pflichtverletzung im eigenen Geschäftsbereich oder dem des unmittelbaren Zulieferers zu verhindern. Die Organisation der entsprechenden Prozesse obliegt dem Menschenrechtsbeauftragten.

7 Hinweisgeberportal

Die KEMNA-Gruppe hat auf ihrer Webseite ein Hinweisgeberportal eingerichtet, das sowohl interne als auch externe Hinweise zu Verletzungen des LkSG ermöglicht, auch in anonymer Form. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Hinweise mündlich (telefonisch) oder schriftlich an die Ombudsperson zu richten. Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit diesen Meldungen werden gewahrt.

www.kemna.de/hinweisgeberportal

8 Maßnahmen gemäß § 9 LkSG bei den mittelbaren Zulieferern

Auf Grund der Möglichkeit zur externen Nutzung ist das unter 7 genannte Hinweisgeberportal auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der mittelbaren Zulieferer zugänglich. Sobald ein begründeter Hinweis vorliegt, dass mittelbare Zulieferer gegen das LkSG verstoßen, wird die KEMNA-Gruppe geeignete Maßnahmen zur Verhinderung dieses Gesetzesverstößes unter Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse einleiten.

9 Dokumentation und Berichterstattung gemäß § 10 LkSG

Die KEMNA-Gruppe wird die vom Gesetz geforderten Berichtspflichten und Dokumentationspflichten sorgfältig ausführen und den Bericht auf der Internetseite der KEMNA-Gruppe kostenfrei öffentlich für den Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stellen.

05/2024 BSch